

Volksbegehren

zur Änderung des sächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf

"Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen"

- A. Zielsetzung:** Verbesserung der Lernbedingungen der Schüler
- B. Inhalt:** grundsätzliche und regelmäßige Begrenzung der Klassenstärke in Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien auf 25 Schüler
- C. Alternativen:** keine
- D. Kosten:** Mehrkosten für zusätzliche Lehrer, insbesondere im Gymnasialbereich
- E. Zuständigkeit:** Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Anzahl der Schüler in einer Klasse soll die Zahl 25 nicht überschreiten."
2. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:
"Die Anzahl der Schüler in einer Klasse soll die Zahl 25 nicht überschreiten."
3. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:
"Die Anzahl der Schüler in einer Klasse soll die Zahl 25 nicht überschreiten."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Regelungen für die Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien sehen einen Klassenteiler von in der Regel 33 vor. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der Schulverwaltung eine Handlungsweisung gegeben werden, Klassen mit mehr als 25 Schülern nur in begründeten Ausnahmen zuzulassen.

In Klassen mit hohen Schülerzahlen bestehen gegenüber Klassen mit 25 und weniger Schülern vergleichbar schlechtere Unterrichtsbedingungen. Kinder und Jugendliche, die in zu großen Klassen nicht die ihrer individuellen Entwicklung erforderliche Aufmerksamkeit finden, sind in erheblichem Maß benachteiligt.

Beabsichtigt der Freistaat Sachsen auch künftig an der zwölfjährigen Ausbildung bis zum Abitur festzuhalten, so sollte er den dafür erforderlichen Rahmen gesetzlich festschreiben.

Michael Hannich, Dorfstr. 1B, 02829 Görlitz/OT Schlauroth,
(Vertrauensperson i.S. des Volksantragsgesetzes)
Jutta Walter, Lipsiusstr. 21, 04317 Leipzig,
(stellv. Vertrauensperson)

Ich unterstütze das Volksbegehren zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes. Ich versichere, daß ich meinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen habe und daß ich mindestens 18 Jahre alt bin.

Name <i>Mustermann</i>		
Vorname <i>Martina</i>		
Geb.datum <i>1.1.1950</i>		
Wohnort <i>01000 Muster</i>		
Straße, Nr. <i>Musterstr. 1</i>		
Ort, Datum <i>Muster, 31.3.95</i>		
Unterschrift		
Stimmrechts- bestätigung <i>vom Gemeindeamt auszufüllen</i>		

Hinweis: Vorstehende Angaben sind gemäß Volksantragsgesetz zur Stimmrechtsprüfung erforderlich.

Bitte bis **30. September 1995** einsenden an:
Kath. Familienbund e.V., Löbauer Str. 8, 02826 Görlitz